

# **Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde / Eiche**

## **1.Änderungssatzung zur Beitragssatzung**

### **für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche**

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf ihrer Sitzung am 15.09.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### **Art. 1**

#### **Änderungen der Beitragssatzung**

##### **§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

##### **§ 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I, S. 82)

##### **§ 4 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

#### **Art. 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 16.09. 2004

(DS)

Wilfried Gehrke  
Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachungsanordnung**

Für den Wasser und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 15.09.2004, ausgefertigt am 16.09.2004, angeordnet:

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 17.09.2004

Wilfried Gehrke  
Verbandsvorsteher

DS